

Steuerverwaltung 21332 Lüneburg

DV 12 055 Deutsche Post 

*48/0141V*078*0006014*11 *



Freistellungsbescheid

für 2007 und 2008 zur

Körperschaftsteuer und

zur Gewerbesteuer

AN
BEWEGUNGSSTIFTUNG
ARTILLERIESTR. 6
27283 VERDEN

Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 AO bzw. des Freibetrages nach § 24 KStG keine Körperschaftsteuer und des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Gewerbesteuer. Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise

A. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert die folgenden begünstigten Zwecke:
- die Förderung mildtätiger Zwecke

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes
 - Förderung des Umweltschutzes
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
 - Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
 - Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe
- Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 13, 24, 8, 25, 16, 18, 10 und 7 AO.

- Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

B. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

-Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Absatz 4 und 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus. Für die Erstattung von Kapitalertragsteuer aufgrund von Sammelanträgen durch das Bundeszentralamt für Steuern ist eine NV-Bescheinigung erforderlich.

Fortsetzung siehe Seite 2

Konten des Finanzamts:
BBK Bremen
BLZ 29000000 Kto 29001517

Kr Spk Verden
BLZ 29152670 Kto 10000776

für Auslandsüberweisungen:
IBAN: DE67290000000029001517
BIC: MARKDEF1290